【論文】

Angebote anonymer Kindesabgabe aus der Perspektive des Konzepts "statistischer Leben"

— Versuch einer Strukturierung der gegenwärtigen Debatte im Anschluss an die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates 2009 —

Tobias Bauer

[Abstract]

ドイツ倫理審議会は、ドイツにおける赤ちゃんポスト及び匿名出産に内在する倫理的・法的問題を指摘し、その廃止を要求する見解を2009年に公開した。この見解は、誤解を招きやすい形でメディアによって紹介されることもあり、赤ちゃんポスト・匿名出産の推進派から厳しい批判を受け、特に、「たった一人でも子供の生命を救える可能性があるならば、匿名による子供の委託の諸制度は持続されるべきだ」という論拠こそ、こうした見解に対する有効な反論たり得るとみなされているのが、この問題をめぐる議論の現状である。そこで、本稿においては、「統計的生命」(statistical lives)モデルという見地からこの問題を考察し、慎重派と推進派それぞれの論拠を再整理して、この議論の根本問題となるべき経験上の(無)知と倫理的考慮との間の論証関係に注意を向ける。それを踏まえて、この議論においては、「統計的生命」と「具体的生命」及び「パーソン内の視点」と「パーソン間の視点」というレベルを区別して議論する必要性を指摘し、「たった一人でも子供の生命を救える可能性があるならば、匿名による子供の委託の諸制度を持続すべきだ」という論拠への反論を試みる。

[Keywords]: anonyme Kindesabgabe (匿名による子供の委託), Babyklappe (赤ちゃんポスト), anonyme Geburt (匿名出産), Deutscher Ethikrat (ドイツ倫理審議会), statistische Leben (統計的生命), Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (自己の出自を知る権利)

Die Frage nach dem Für und Wider der seit 1999 in Deutschland entstandenen Formen anonymer Kindesabgabe, insbesondere von Babyklappen und Angeboten anonymer Geburt, ist ein in Öffentlichkeit, Medien und Politik nach wie vor präsentes, kontrovers diskutiertes Thema.\(^1\) Trotz einer Vielzahl rechtswissenschaftlicher Analysen der Problematik\(^2\) sowie umfangreicher Gutachten wie der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates 2009 (Deutscher Ethikrat 2009a) und der Studie des Deutschen Jugendinstituts 2012 (Coutinho/Krell 2012) ist gegenwärtig keine Herausbildung eines gesellschaftlichen Konsens absehbar. Im Gegenteil - gerade die Veröffentlichung der beiden ebengenannten Gutachten entfachte die vehement und in weiten Teilen auch emotional geführte Debatte jeweils aufs Neue. Zunächst auf die Abschaffung bzw. rigorose Beschränkung bisheriger Formen anonymer Kindesabgabe abzielende Vorschläge des Familienministeriums zur gesetzlichen Regelung einer alternativen "vertraulichen Geburt" wurden unter dem Eindruck tatsächlicher und antizipierter Kritik immer weiter abgeschwächt.\(^3\)

Die in der Diskussion um Für und Wider der anonymen Kindesabgabe vertretenen konträren Positionen und die ihnen jeweils zugrundeliegenden ethischen Argumente wurden in ihren Grundmustern bereits in der Ethikrats-Stellungnahme von 2009 herausgearbeitet, die damit wichtige Ansätze für eine weitergehende Reflexion und Strukturierung der Problematik aufzeigt. Dabei gelang es dem Ethikrat jedoch nicht, seine Empfehlungen - in seinem Mehrheitsvotum spricht er sich für eine Abschaffung der verschiedenen Angebote der anonymen Kindesabgabe aus - und die ihnen zugrundeliegende Argumentation in ausreichender Klarheit zu kommunizieren, wodurch in der öffentlichen und medialen Rezeption seiner Empfehlungen Missverständnisse auftraten. In der sich anschließenden öffentlichen Diskussion und deren medialen Begleitung ließ sich dann die zahlreiche Verwendung von Argumenten der Form "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" beobachten, denen es gelang, als vermeintliche Gegenargumente gegen die Empfehlungen des Ethikrates mit seiner ihm zugeschriebenen Überbewertung des Rechts auf Wissen um die eigene Abstammung zu Lasten des Rechts auf Leben eine hohe Scheinplausibilität zu entfalten.

Angesichts dieser ungünstigen Entwicklung der öffentlichen Diskussion um die Zulässigkeit von Angeboten anonymer Kindesabgabe ist es das Ziel des vorliegenden Beitrags, die bereits in der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates formulierten - jedoch nur unbefriedigend rezipierten - Argumentationsverläufe Pro und Contra zu strukturieren, zu präzisieren und den bei der ethischen Bewertung der Problematik eigentlich zu diskutierenden grundlegenden Konflikt herauszuarbeiten, um so einen Beitrag zu einer fundierteren zukünftigen Debatte zu leisten. Dazu soll sich einer von dem Ethikratsmitglied Weyma Lübbe vorgeschlagenen Interpretation der Debatte aus der Perspektive des Konzepts "statistischer Leben" als einer instruktiven hermeneutischen Folie bedient werden, die es zugleich ermöglicht, das virulente Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" kritisch zu hinterfragen.

Zu diesem Zweck werden im Folgenden zunächst die Pro- und Contra-Argumentationsmuster der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates vorgestellt sowie die verkürzte Rezeption seiner Empfehlungen in Medien und Öffentlichkeit einschließlich des ihnen entgegengestellten Arguments "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" betrachtet werden (Abschnitt 1). Nachdem im Anschluss die von Lübbe aufgezeigten argumentativen und kommunikativen Defizite des Ethikrat-Hauptvotums referiert wurden (Abschnitt 2), sollen abschließend die Implikationen des Konzepts "statistischer Leben" für die Entwicklung belastbarer Pro- und Contra-Positionen erörtert werden und darauf aufbauend für eine Differenzierung der Betrachtungs- und Diskussionsebenen plädiert werden (Abschnitt 3).

1. Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zum Problem der anonymen Kindesabgabe (November 2009)⁴

Vor dem Hintergrund der anhaltenden kontroversen öffentlichen Diskussion um die ethische Bewertung der Angebote anonymer Kindesabgabe und angesichts der umstrittenen Rechtslage, an der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt alle Versuche einer politisch-legislativen Lösung des Problems scheiterten,⁵ versuchte der Deutsche

Ethikrat mit seiner im Jahre 2009 vorgelegten Stellungnahme, neben den ethischen v.a. auch die rechtlichen Aspekte der Thematik zu ordnen, abzuwägen und abschließend in konkrete Empfehlungen zu überführen. So heißt es in der Einleitung der Stellungnahme:

Babyklappe und anonyme Geburt werden in Fachkreisen und in der Politik wegen grundsätzlicher rechtlicher Bedenken bereits seit längerem intensiv diskutiert. Sie waren Gegenstand von Anhörungen, Anfragen und kontroversen Debatten im Bundestag und in mehreren Landtagen und haben wiederholt zu Gesetzesinitiativen im Bundestag und Bundesrat geführt, die aber sämtlich wieder aufgegeben wurden. Der Ethikrat sieht hinsichtlich der Praxis der Angebote anonymer Kindesabgabe neben rechtlichem auch ethischen Klärungsbedarf. Er möchte dazu beitragen, dass den betroffenen schwangeren Frauen und Müttern in ihren Nöten und Konflikten so gut wie möglich geholfen wird, ohne die Rechte anderer, insbesondere die Rechte ihrer Kinder, zu verletzen. (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 7)

Der Deutsche Ethikrat legte seine Stellungnahme - die erste seit seiner Konstitution im April 2008 - nach einem auch durch öffentliche Veranstaltungen begleiteten Beratungsprozess im November 2009 vor.⁶ Hauptgegenstände der Untersuchung waren praktische Aspekte anonymer Kindesabgabe in Geschichte und Gegenwart, die Frage der rechtlichen Bewertung der Problematik unter Berücksichtigung der einfachgesetzlichen Rechtslage, der internationalen Rechtslage sowie des verfassungsrechtlichen Rahmens und das Problem der ethischen Bewertung. Die Ausführungen der Stellungnahme münden in eine abschließende fünfseitige Empfehlung, in der konkrete Maßnahmen für den Umgang mit den Angeboten zur anonymen Geburt vorgeschlagen werden. Obwohl diese "Empfehlungen" zwar als Mehrheitsmeinung des Ethikrates anzusehen sind, stellen diese dennoch keine einstimmig verabschiedete Position dar. Entsprechend des kontroversen Charakters der Thematik und der auch im Ethikrat vertretenen Diversität der Positionen, sind den "Empfehlungen" (im Folgenden als "Mehrheitsvotum" bezeichnet) ein "ergänzendes Votum" zweier Ratsmitglieder sowie ein "Sondervotum" einer Gruppe von sechs Mitgliedern beigefügt. In den folgenden Abschnitten sollen zunächst die Grundstrukturen der in der Stellungnahme des Ethikrates vorgenommenen ethischen Abwägungen der betroffenen Güter und Rechte umrissen werden, bevor das dem Mehrheitsvotum zugrunde liegende ethische Argumentationsmuster dem des Sondervotums gegenübergestellt wird.⁷

1. 1. Grundlegende Argumentationsmuster der ethischen Abwägung

In ihrem Versuch der ethischen Bewertung der anonymen Kindesabgabe identifiziert die Stellungnahme als Kernpunkt der Problematik die im Prinzip der Anonymität inhärent angelegte Tatsache, "dass sich nie mit letzter Sicherheit ermitteln lässt, welches im konkreten Fall die Alternative zu der gewählten Handlungsweise gewesen wäre" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 81). D.h., die Frage, ob etwa die ein Angebot der anonymen Kindesabgabe in Anspruch nehmende Person bei Nichtbestehen desselben ihr Kind tatsächlich getötet hätte, oder ob die Nutzung des Angebots erst durch dessen Bestehen ohne Not provoziert wurde, müsse letztlich als

empirisch nicht abschließend beantwortbar angesehen werden. Gleichzeitig bestehe die Frage fort, ob denn Frauen, die ihre Neugeborenen aussetzen oder töten von derartigen Angeboten überhaupt erreicht würden. Auch diese Frage könne nicht, trotz der durch die Erkenntnisse kriminologischer und psychodynamischer Forschung geweckten Zweifel, pauschal verneint werden. Vor diesem Hintergrund lasse sich die konkrete normative Abwägung dreier betroffener Zielsetzungen bzw. moralischer Maximen, nämlich Schutz von Leben und Gesundheit des Kindes, Hilfestellung für die Mutter, Stärkung der elterlichen Verantwortung (einschließlich der Verantwortung hinsichtlich des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung) auf die Frage nach der Art und Weise des "Umgang(s) mit empirischem Wissen und Nichtwissen" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 71) verdichten: "Welches Gewicht man bei der Abwägung dem Schutz des Lebens und der Gesundheit zumisst, hängt insofern ganz wesentlich davon ab, welche Wahrscheinlichkeit man für die Rettung von Kindern zugrunde legt" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 82). In diesem Punkt gelang es dem Ethikrat nicht, auf der Grundlage der zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden empirischen Daten und Informationen⁸ einen Konsens zu erzielen, so dass einem von der großen Mehrheit der Ratsmitglieder getragenen Mehrheitsvotum ein von sechs Mitgliedern unterzeichnetes Sondervotum gegenübergestellt wurde.

1. 2. Position und Argumente der "Empfehlungen" (Mehrheitsvotum)

Den durch die Mehrheit der Ethikratsmitglieder gestützten "Empfehlungen" liegt die auf forensischpsychatrischen Erkenntnissen sowie auf der Annahme eines ausbleibenden Rückgangs der Kindstötungen trotz
der Angebote anonymer Kindesabgabe basierende Einschätzung zugrunde, dass Frauen, bei denen die Gefahr
einer Kindesaussetzung oder -tötung besteht, durch Angebote anonymer Kindesabgabe nicht zu erreichen seien
(Deutscher Ethikrat 2009b). Auf dieser Grundlage wird die Argumentation gegen die Aufrechterhaltung
anonymer Kindesabgabe wie folgt entfaltet:

Aus dem ethischen Prinzip der Erhaltung des Lebens lassen sich die Angebote anonymer Kindesabgabe im Ergebnis nicht rechtfertigen. So, wie sich die Sachlage nach Auswertung der Erkenntnisse der Praxis und Wissenschaft darstellt, sind die Rechtsgutsverletzungen und persönlichen Beeinträchtigungen (Probleme personaler und sozialer Identität) der durch die Nutzung der Angebote in zahlreichen Fällen ermöglichten Anonymisierung der Herkunft von Kindern klar belegbar, während eine Vermeidung von Aussetzung und Tötung von Neugeborenen als widerlegt gelten muss. Das Argument, dass die Angebote anonymer Kindesabgabe schon dann gerechtfertigt seien, wenn sich nur das Leben eines einzigen Kindes retten ließe, wäre nur dann überzeugend, wenn sie nicht im Übrigen mit wesentlichen Rechtsgutbeeinträchtigungen verbunden wären. Je gravierender die Beeinträchtigungen durch die Anonymisierung für die betroffenen Kinder, Väter und möglicherweise Mütter sind, desto größer muss aber die Wahrscheinlichkeit dafür sein, dass damit ein noch schwerer wiegender Schaden abgewendet werden kann. Eine ethische Abwägung zwischen dem Lebensrecht und dem Persönlichkeitsrecht eines Kindes zu Lasten des Persönlichkeitsrechts kann dann nicht erfolgen, wenn die postulierte Gefährdung des Lebensrechts bei Nichtvorhandensein der

Angebote auf bloßer Spekulation beruht. In diesem Fall wiegt die tatsächliche und unbestrittene Verletzung des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Kinder, Väter und möglicherweise auch Mütter durch Babyklappe und Anonymisierung ihrer Herkunft umso schwerer. (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 83)

In seinen "Empfehlungen" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 90-94) fordert der Ethikrat daher, die bestehenden Babyklappen und Angebote zur anonymen Geburt aufzugeben. Stattdessen sollten vielmehr das Informationsangebot über bestehende legale Hilfsangebote für Schwangere und Mütter ausgebaut, der Zugang zu diesen erleichtert und versucht werden, das Vertrauen in die Inanspruchnahme derselben zu verstärken. Darüber hinaus wird ein "Gesetz zur vertraulichen Kindesabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung" vorgeschlagen, das eine Zielgruppe von Frauen ansprechen soll, die in einer Not- oder Konfliktsituation ihre Mutterschaft vor ihrem sozialen Umfeld meinen verbergen zu müssen.

1. 3. Position und Argumente des "Sondervotums"

Sechs (der insgesamt 26) Mitglieder des Deutschen Ethikrates, in erster Linie Vertreter kirchlicher bzw. christlicher Positionen,9 konnten sich der Forderung nach der Aufgabe bestehender Angebote der anonymen Kindesabgabe nicht anschließen und sprachen sich daher in einem Sondervotum (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 98f.) für den Fortbestand der Angebote aus. Sie beziehen sich primär auf die Erfahrungen der Träger von Angeboten anonymer Kindesabgabe und betonen im Gegensatz zum Mehrheitsvotum, dass für den konkreten Einzelfall ungeachtet wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Psychologie von Neonatiziden oder statistischer Daten zur Entwicklung von Tötungen oder Aussetzungen von Kindern, die Frage, wie sich die ein Angebot der anonymen Kindesabgabe in Anspruch nehmende Person verhalten hätte, wenn ihr dieses nicht zur Verfügung gestanden hätte, nicht mit Sicherheit geklärt werden könne. Auch die im Mehrheitsvotum enthaltenen Vorschläge zur Verbesserung der regulären Hilfsangebote könnten nicht garantieren, dass diese wirklich von allen Betroffenen in Anspruch genommen würden. Daher sei im Zweifelfall Leben und Gesundheit des Kindes das vorrangig zu schützende Gut, wohinter andere ethische und rechtliche Güter zurückzutreten hätten: "Die unsichere prognostische Basis, auf der die Entscheidung gefällt werden muss, führt nach dieser Auffassung dazu, dass unter den bedrohten Gütern - dem Leben und der Gesundheit des Kindes auf der einen und der Kenntnis seines biologischen Ursprungs auf der anderen Seite - dem fundamentalen Gut des Lebens der Vorzug gegeben wird" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 85).10

Die Fortführung von Angeboten anonymer Kindesabgabe sei notwendig, um einen letzten Ausweg für den Lebensschutz offenzuhalten:

In den Fällen, in denen es zur anonymen Kindesabgabe kommt, wissen wir nicht, welches Schicksal die abgegebenen Kinder ohne diese Angebote getroffen hätte. Deshalb erscheint uns ihre Duldung trotz der aufgezeigten ethischen und rechtlichen Bedenken weiterhin vertretbar. Da nicht

auszuschließen ist, dass Leben und Gesundheit der von Aussetzung bedrohten Kinder in extremen Notfällen durch die Angebote anonymer Kindesabgabe tatsächlich gerettet werden und da die Vermittlung der abgegebenen Kinder an Adoptivfamilien nicht per se als problematisch einzustufen ist, kann diese Möglichkeit als Ultima Ratio auch ohne rechtliche Grundlage toleriert werden. (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 98)

Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Regelung der anonymen Kindesabgabe sei daher nicht notwendig.

Rezeption des Mehrheitsvotums und das Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden"

Wie eingangs skizziert, gelang es dem Ethikrat nicht, seine Empfehlungen zur Abschaffung der verschiedenen Angebote der anonymen Kindesabgabe sowie die dieser Forderung zugrundeliegenden ethischen und juristischen Argumente in ausreichender Klarheit zu kommunizieren und der in weiten Teilen der öffentlichen Meinung verankerten "intuitiv plausiblen Deutung der Babyklappen [als lebensrettendes und sinnvolles Hilfsangebot für verzweifelte Mütter, T.B.] die ethische und rechtliche Basis zu entziehen" (Deutscher Ehikrat 2011, S.20). Die öffentliche und mediale Rezeption seiner Empfehlungen war vielmehr durch Missverständnisse und Verkürzungen geprägt.

Insbesondere ließ sich beobachten, dass das von den Angeboten anonymer Kindesabgabe aufgeworfene Dilemma oftmals als ein Wertekonflikt zwischen dem Lebensrecht des Kindes einerseits und dessen Recht auf das Wissen um die eigene Abstammung andererseits rezipiert wurde, in welchem die Empfehlung des Ethikrates dem Recht auf das Wissen um die eigene Abstammung das Primat zuspreche und das Recht auf Leben dahinter zurückstelle. Die vom Mehrheitsvotum vielmehr tatsächlich herausgestellte mangelnde empirische Grundlage der These, dass Angebote anonymer Kindesabgabe Leben retten, wodurch es zu einem Konflikt zwischen diesen beiden Rechtsgütern überhaupt nicht kommen müsse, wurde daneben jedoch kaum wahrgenommen. Dadurch wurde auch die Sicht auf das eigentlich zu diskutierende Kerndilemma der Problematik verstellt, nämlich die Frage, wie mit der Behauptung der Befürworter, Angebote anonymer Kindesabgabe könnten durchaus ein Leben retten, angesichts der empirischen Unsicherheit der Gegenbehauptung, die Angebote anonymer Kindesabgabe wären nicht geeignet, Leben zu retten, in der ethischen Bewertung umzugehen sei.¹¹

Aufgrund dieser verkürzten und missverständlichen Rezeption der Empfehlungen des Ethikrates ließ sich in der sich anschließenden öffentlichen Diskussion die zahlreiche Verwendung von Argumenten der Form "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" beobachten, denen es gelang, als vermeintliche Gegenargumente gegen die Empfehlungen des Ethikrates mit seiner ihm zugeschriebenen Überbewertung des Rechts auf Wissen um die eigene Abstammung zu Lasten des Rechts auf

Leben eine hohe Scheinplausibilität zu entfalten.

Auch wenn Argumente der Form "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" bereits von der Ethikratsstellungnahme selbst thematisiert und zurückgewiesen wurden,¹² wurden diese als vermeintliches Gegenargument gegen die Empfehlungen des Ethikrats weiterhin in den Medien perpetuiert. Exemplarisch für die Virulenz dieses Arguments in Politik, Gesellschaft und Medien nur drei Beispiele:

Man kann zwar nur darüber spekulieren, was wohl den etwa 400 Säuglingen widerfahren wäre, die in dieser Zeit in den rund 80 Babyklappen Deutschlands abgelegt wurden - aber wenn eine Babyklappe auch nur ein Leben retten kann, dann ist dies höher zu bewerten als die von Kritikern eingebrachten Einwände, die sich auf eine angeblich erzeugte Nachfrage, Kosten-Nutzen-Überlegungen und die Kenntnis der Abstammung beziehen. (FDP Ratsfraktion Kiel 2010)

Auch die evangelische Landesbischöfin Margot Käßmann verteidigt die Einrichtungen. Wenn das Leben nur eines Kindes dadurch gerettet werde, lohne sich das Projekt, sagte sie der Neuen Presse. (Berndt 2008)

Lohnt sich der Aufwand? Wenn er nur ein einziges Menschenleben rettet, dann ja. (Rippegather 2009)

Charakteristischerweise verbinden sich dabei mit dem Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" eine Absolutsetzung des Lebensschutzes und die Postulierung der prinzipiellen Unabwägbarkeit dieses Höchstwertes:

SPD-Generalsekretärin Andrea Nahles hält sie [die Forderung des Ethikrates, T.B.] für "rigoros und lebensfern". Frau Nahles sagte der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung: "Jedes Kind, das durch eine Babyklappe gerettet oder vor Schaden bewahrt wird, ist ein Argument gegen die Entscheidung des Ethikrates." Ähnlich äußerte sich Renate Künast, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag: "Das Recht des Kindes auf sein Leben steht über allem anderen." Deshalb sei die Forderung, Babyklappen abzuschaffen, falsch. Der Ethikrat hatte kritisiert, dass Babyklappen das Recht des Kindes verletzen, seine Herkunft zu kennen. Zudem erreichte das Angebot kaum die Frauen, die ihr Kind nach der Geburt aussetzten oder töteten. Frau Nahles sagte, zwar solle jeder Mensch wissen, wer seine Eltern seien: "Aber ohne Babyklappen haben einige Kinder gar keine Chance, danach zu suchen." (FAZ.NET, 29. November 2009)

2. Argumentative und kommunikative Defizite des Hauptvotums des Deutschen Ethikrates - die Kritik Weyma Lübbes

Eine besonders instruktive Auseinandersetzung mit der Problematik dieser soeben beschriebenen unbefriedigenden Art und Weise der Rezeption der Ethikrats-Stellungnahme und der in ihr vorgelegten ethischen Argumentation wurde im Jahre 2011 von Weyma Lübbe, Professorin für Praktische Philosophie an der Universität Regensburg und damaligem Mitglied des Ethikrates, vorgelegt. Auf dem im Februar 2011 vom Deutschen Ethikrat veranstalteten "Forum Bioethik" zum Thema "Streitfall Babyklappe - Ein Jahr nach der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates"¹³, auf dem mit Vertretern aus Praxis, Politik und Wissenschaft die Entwicklung der Thematik in der Folgezeit der Ethikratsstellungnahme diskutiert wurde, wies Lübbe anhand einer Diskussion des Arguments "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" auf argumentative und kommunikative Defizite des Mehrheitsvotums hin.¹⁴

Demnach seien sowohl die Stellungnahme des Ethikrates wie auch die sie verteidigenden Äußerungen¹⁵ in der öffentlichen Wahrnehmung auf eine Weise rezipiert worden, die dazu geführt habe, dass sich das Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" als ein vielzitiertes, scheinbar plausibles Argument gegen die Empfehlung des Mehrheitsvotums, Angebote anonymer Kindesabgabe aufzugeben, etablieren konnte. In Verbindung mit der medial vermittelten, jedoch inadäquaten Beschreibung der Problematik als ein Konflikt zwischen dem Lebensrecht des Kindes versus dessen Recht auf Wissen über die eigene Abstammung, in welchem ersterem als dem fundamentaleren Grundrecht das Primat einzuräumen sei, wurde dieses Argument nämlich regelmäßig in die Forderung überführt, Babyklappen¹⁶ beizubehalten, solange die Hoffnung bestehe (bzw. die Möglichkeit nicht widerlegt werden könne), dass diese das Leben auch nur eines Kindes retten könnten.

In diesem Punkt sei es nach Auffassung Lübbes dem Mehrheitsvotum einerseits nicht gelungen, seine Einschätzung, wonach es gar nicht erst zu einem Konflikt zwischen den konkurrierenden Grundrechten komme, da die Babyklappen überhaupt kein Leben retten, klar zu kommunizieren, andererseits die dem Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" inhärente Schwäche aufzuzeigen. Diese liege nach Lübbe darin, dass die Argumentation des Mehrheitsvotums auch dann nicht grundsätzlich in Gefahr geraten müsse, wenn - etwa durch konkrete Fallbeispiele - nachgewiesen werden könne, dass Babyklappen in Einzelfällen Leben retten. Lübbe verweist in diesem Zusammenhang auf den Fall eines im Januar 2008 vor einer Babyklappe in Hannover erfroren aufgefundenen Säuglings, bei dem die abgebende Person offensichtlich bereit gewesen war, durch das Ablegen des ungenügend versorgten Kindes im Freien dessen Tod in Kauf zu nehmen, nachdem sich die Klappe nicht öffnen ließ.¹⁷ Dies könne als ein konkreter Fall interpretiert werden, in dem eine funktionierende Babyklappe das Leben eines Kindes gerettet hätte und somit eine lebensrettende Wirkung der Babyklappe belegbar mache.

Ein wirksames Gegenargument gegen die Empfehlung des Mehrheitsvotums, Babyklappen zu schließen,

stelle ein aus derartigen Fallbeispielen möglicherweise induzierbarer Nachweis, dass Babyklappen in Einzelfällen tatsächlich Leben retten können, jedoch nicht dar. Es gehe nämlich bei der Diskussion um die Vertretbarkeit der Babyklappe nicht um die Frage, ob es angemessen sei, für die Rettung eines konkreten individuellen Lebens aus einer unmittelbaren Bedrohung dessen Recht auf Wissen über die eigene Abstammung preiszugeben oder nicht. Nicht dieses individuelle Grundrecht auf Leben sei es, das in der Debatte gegen das Recht auf Wissen über die eigene Abstammung abgewogen werde, sondern vielmehr eine (der Auffassung des Mehrheitsvotums nach äußerst geringe) Reduktion des Risikos eines Neonatizides bzw. einer Kindesaussetzung, d.h. mit anderen Worten "statistische Leben". Derartige Abwägungen von (minimal) risikoreduzierenden Maßnahmen gegen andere Güter und Rechte fänden auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen ständig statt. Lübbe verdeutlicht diesen Zusammenhang anhand folgender Analogie:

Das Problem ist ja folgendes, das kann man per Analogie machen, es gibt so viele Maßnahmen, die man ergreifen könnte und auch ergreifen müsste, wenn das Recht auf Leben einschlösse, dass jedes bekannt gewordene oder auch nur vermutete Risiko einer Straftat auszuschließen ist, wie klein es auch immer ist, dann gibt es so viele Maßnahmen, die man ergreifen könnte. Zum Beispiel wissen Sie alle - und hier haben wir gar keine Nachweisprobleme -, dass es immer wieder vorkommt, dass Kinder auf dem Schulweg entführt, missbraucht und dann umgebracht werden. Da muss man nicht mutmaßen, das gibt es wirklich. Selbstverständlich kann man da was tun. Ja, man kann hier Maßnahmen ergreifen, um den Lebensschutz zu verbessern. Man kann zum Beispiel sagen: Schulkinder im Alter zwischen 6 und 13 Jahren müssen regelmäßig Begleitung auf dem Schulweg haben, Punkt. Und nun kommt jemand und sagt: Das ist, wird aber sehr teuer. Da fängt man offenbar an, Geld gegen Leben abzuwägen, oder was ist da los? Ich glaube nicht, dass man in einem solchen Fall wirklich Geld gegen Leben abwägt, sondern was man abwägt, ist Geld gegen eine ganz geringe Minimierung des Risikos des Stattfindens einer Straftat. Das ist etwas anderes. Eine ganz geringe Risikoreduktion des Stattfindens einer Straftat versus Geld gegen Leben. (Deutscher Ethikrat 2011, S. 38)

Dass der Ethikrat hier nicht detailliert genug auf das eigentlich zugrundeliegende Wesen des Konflikts als eine Abwägung der von Babyklappen u.U. zu erwartenden Risikoreduktion gegenüber der Verletzung anderer Güter und Rechte eingangen sei, habe dazu geführt, dass sowohl das Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden", als auch die damit verbundene inadäquate Konstruktion der Konfliktlage als eine Abwägung von individuellem Recht auf Leben und Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in einem konkreten Fall - in dem das Mehrheitsvotum des Ethikrates das letztere dem Recht auf Leben überordne - eine hohe kommunikative Scheinplausibilität entfalten konnte. Gerade dieser Hinweis in der kritischen Bestandsaufnahme Lübbes, dass es bei der ethischen Bewertung der Babyklappen jedoch um Fragen der Risikoreduktion und "statistische Leben" zu gehen habe, erscheint für eine strukturierende Präzisierung der gegenwärtigen Debatte daher besonders anschlussfähig und fruchtbar.

3. Vorschläge für eine Strukturierung der Debatte mit Hilfe des Konzepts "statistischer Leben"

3. 1. Das Konzept "statistischer Leben"

Der von Lübbe in ihrer Kritik gebrauchte Terminus "statistische Leben" findet in erster Linie im Rahmen des Konzepts des sog. "Wertes eines statistischen Lebens" (engl. "value of a statistical life") Anwendung, einem "Konzept zur monetären Bewertungen von Todesrisiken … im Rahmen von wohlfahrtsökonomischen Kosten-Nutzen-Analysen" (Fehling 2009, Buchrücken). Derartige Analysen erlauben es, Veränderungen des Todesrisikos betroffener Bevölkerungsgruppen, die durch bestimmte Maßnahmen - etwa im Verkehrs- oder Gesundheitswesen oder im Bereich des Umweltschutzes - zukünftig hervorgerufen werden, zu erfassen, zu bewerten und zu vergleichen:

Der VSL [value of a statistical life (Wert eines statistischen Lebens), T.B.] bewertet einen erwarteten Todesfall in der Zukunft. Zu diesen Todesfällen zählen Verkehrsunfälle, Arbeitsunfälle sowie Erkrankungen mit tödlichem Verlauf. Die monetäre Bewertung dieser Todesrisiken wird notwendig, wenn mit dem Instrument der Kosten-Nutzen-Analyse über die Vorteilhaftigkeit bestimmter öffentlicher Vorhaben geurteilt werden soll. Zu diesen zählen etwa Investitionen im Straßenbau, gesetzliche Maßnahmen zur Sicherung der Luftqualität oder Vorschriften zur Arbeitssicherheit. Ein konkretes Beispiel ist der Bundesverkehrswegeplan, der von einer gesamtwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnung begleitet wird. Eine Kosten-Nutzen-Analyse erfasst alle vorhersehbaren Folgen eines öffentlichen Vorhabens in Geldeinheiten um sie mit den Kosten des Vorhabens, die in der Regel direkt in Geldbeträgen vorliegen vergleichen zu können. Die Kosten-Nutzen-Analyse befürwortet dann die Realisierung desjenigen Vorhabens, das einen positiven Saldo aufweist. Liegen mehrere alternative Vorhaben zur Begutachtung vor, so weist sie dasjenige aus, welches den höchsten in Geld bemessenen Überschuss erzielen wird. Das Konzept des VSL bewertet also im Voraus (ex ante). Es bewertet nicht das Leben eines konkreten Menschen sondern eine kleine Änderung der Wahrscheinlichkeit zu versterben für eine bestimmte Gruppe von Menschen. Der VSL unterscheidet sich damit konzeptionell von den Geldbeträgen, die im Rahmen von Lebensversicherungen oder Haftungsfällen im Todesfall gezahlt werden. Es geht beim VSL folglich nicht um die Absicherung gegen die Folgen eines Todesfalls, sondern um die Bewertung von Prävention. (Fehling 2009, S. 4f.)

Diese "statistische Leben" werden dabei von sog. "identifizierten Leben" abgegrenzt, welche sich auf bestimmte und bekannte Menschen beziehen, beispielsweise auf einen identifizierten Menschen in einer konkreten lebensgefährlichen medizinischen Notlage. Hier ginge es dann nicht mehr um die grundsätzliche Frage *ex ante*, ob die durch die präventive Bereithaltung einer bestimmten intensivmedizinischen Behandlung (beispielsweise eines Defibrillators) zukünftig zu erwartende statistische Senkung des Todesrisikos einer

größeren Bevölkerungsgruppe angesichts der dazu aufzuwendenden Mittel zu vertreten sei oder nicht, sondern *ex post* um eine Abwägung des einen bekannten, konkret gefährdeten Menschenlebens gegen die Kosten der notwendigen, lebensrettenden intensivmedizinischen Maßnahmen (sofern diese bereitstehen).¹⁸

3. 2. Strukturierung der Pro- und Contra-Positionen zu Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus der Perspektive des Konzepts "statistischer Leben"

Auf die Problematik der verschiedenen Angebote anonymer Kindesabgabe angewendet, können diese aus der Perspektive des Konzepts des "statistischen Lebens" zunächst als Maßnahmen begriffen werden, die darauf abzielen, eine Reduktion des Todesrisikos Neugeborener in geringem Ausmaß herbeizuführen. Als bedeutendste "Kosten" dieser intendierten Risikoreduktion wird die Beeinträchtigung von Gütern und Rechten verschiedener beteiligter Personen diskutiert¹⁹ und insbesondere auf die Einschränkung des Rechts auf die Kenntnis der eigenen Abstammung auf Seiten betroffener Kinder verwiesen. In der folgenden Betrachtung soll daher die freilich sowohl im ethischen als auch im juristischen Kontext weitaus komplexere Thematik auf eine Abwägung zwischen der primären Zielsetzung der Angebote, der Verhinderung von Neonatiziden, und dem Recht auf das Wissen um die eigene Abstammung reduziert werden, da diese Punkte wie oben gezeigt wurde als die prominentesten Argumente den gegenwärtigen Diskurs dominieren.

Befürworter einer Beibehaltung der Angebote anonymer Kindesabgabe argumentieren demnach, dass die von ihnen als tatsächlich vorhanden angesehene Risikoreduktion durch diese Angebote die Rechteeinschränkung betroffener Kinder überwiege, wohingegen die Gegner entweder den Standpunkt vertreten, die Angebote führten zu gar keiner Risikoreduktion, d.h. dass die Angebote gar nicht geeignet seien, Neonatizide zu verhindern und es somit zu gar keinem Konflikt komme, oder aber die Position einnehmen, dass die postulierte Risikoreduktion die damit verbundenen Rechteeinschränkungen nicht aufwiegen könne. Vor diesem Hintergrund lassen sich die im Mehrheits- und Sondervotum der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats vertretenen Positionen jeweils wie folgt entfalten und präzisieren:

Eine Position gegen die Weiterführung der Angebote anonymer Kindesabgabe müsste entweder analog der Position des Mehrheitsvotums argumentieren, dass die Angebote überhaupt keine Risikoreduzierung erzielen, d.h. dass potentielle Täterinnen durch die Angebote nicht erreicht würden. Sie könnte sich dabei etwa auf die im Rahmen der Studie des Deutschen Jugendinstituts (Coutinho/Krell 2012) jüngst erstellte Expertise zum Neonatizid (Höynck/Zähringer/Behnsen 2011) stützen, die die Plausibilität dieser bereits im Mehrheitsvotum des Deutschen Ethikrats vertretenen Einschätzung empirisch weiter untermauert. Da diese Position insofern schwach ist, als dass sie angesichts der bisher vorliegenden Daten die Ungeeignetheit der Angebote zur Risikoreduzierung zwar aufzeigen, nicht aber die Möglichkeit gänzlich ausschließen kann, dass zukünftig durch die Angebote in Einzelfällen doch Leben gerettet werden und ihr somit das Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" wieder entgegengehalten werden könnte, müssten die Gegner der Angebote einen Schritt weiter gehen.

Dieser bestünde darin, die theoretische Möglichkeit, dass zukünftig eine tatsächliche Risikoreduzierung durch die Angebote belegt werden könnte, zuzugestehen und gleichzeitig dennoch auf der Abwägbarkeit einer solchen Risikoreduzierung gegen die belegten Rechtsgutverletzungen bei betroffenen Kindern zu bestehen.²⁰ Die Zulässigkeit einer derartigen Abwägung im Allgemeinen und die einer Entscheidung für den Verzicht auf eine solche Reduzierung des Risikos von Neonatiziden durch Schließung der Angebote anonymer Kindesabgabe zugunsten des Schutzes des Rechts auf die Kenntnis der eigenen Abstammung auf Seiten betroffener Kinder im Besonderen, könnte durch Verweise auf die Praxis in anderen gesellschaftlichen Kontexten plausibel gemacht werden. Hier wären Analogieargumente analog dem von Lübbe vorgeschlagenen instruktiv,²¹ mit Hilfe derer argumentiert werden könnte, dass auf der Betrachtungsebene der "statistischen Leben" eine vollkommene Reduktion aller bekannten Todesrisiken "um jeden Preis" weder üblich noch möglich sei und im Unterschied zu Rettungsmaßnahmen für "identifizierte Leben" eine Begrenzung der Maßnahmen weit vor dem Erreichen einer optimalen Risikoreduzierung ethisch vertretbar sei, auch wenn dadurch "statistische Leben" - hier Opfer von Neonatiziden - zu beklagen seien.²²

In diesem Zusammenhang könnten Gegner der bestehenden Angebote anonymer Kindesabgabe weiterhin darlegen, dass Babyklappe oder anonyme Geburt nur zwei mögliche Maßnahmen zur Rettung von Leben im statistischen Sinne darstellen, und diese somit mit anderen Hilfsmaßnahmen und -einrichtungen zur Vermeidung von Neonatiziden und Kindesaussetzung in Kosten-Nutzen-Abwägungen zu konkurrieren hätten. Hier müsste dann versucht werden aufzuzeigen, dass alternative Ansätze, wie beispielsweise die vom Mehrheitsvotum vorgeschlagene "vertrauliche Kindesabgabe mit vorübergehend anonymer Meldung" oder - wie vom Familienministerium vorgeschlagen - eine verbesserte Bekanntmachung bereits bestehender anonymer Beratungsangebote oder die Schaltung einer bundesweiten Notrufnummer, unter weit weniger Rechtsgutverletzungen (oder gar unter lediglich monetären Kosten) eine gleichwertige oder bessere Risikoreduktion bieten.

Befürworter einer Aufrechterhaltung der Angebote der anonymen Kindesabgabe hingegen müssen notwendigerweise - wie etwa im Sondervotum ausgeführt - eine durch die Angebote bewirkte Vermeidung von Kindesaussetzung und -tötung postulieren. Falls diese Risikoreduktion nicht durch bereits vorliegende empirische Erkenntnisse belegbar sein sollte, müsste zumindest das theoretische Vorliegen der Möglichkeit betont werden, dass diese Angebote in Zukunft Leben im statistischen Sinne retten.

Vertreter dieser Position müssten weiterhin eine Form der Absolutsetzung des Lebenschutzes vertreten, die es erfordere, ohne Abwägung der entstehenden Kosten jedes erkannte Risiko für Neonatizide zu minimieren. Alternative Maßnahmen und Hilfssysteme zur Neonatizidverhütung dürften dabei nicht als in Konkurrenz zu den Angeboten anonymer Kindesabgabe stehend interpretiert werden. Auch das Vorhandensein von Maßnahmen mit besser prognostizierter Reduzierung des Neonatizidrisikos bei gleicher oder geringerer Beeinträchtigung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung dürfte den Befürwortern nicht als Gegenargument gelten, da für sie der Erzielung eines Maximums an Lebensschutz und Risikoreduzierung das

Primat zukomme, was auf der Kostenseite nicht durch den Zwang zur Allokation begrenzter Ressourcen oder Geldmittel beschränkt sei, da bei den verschieden Formen anonymer Kindesabgabe in erster Linie "lediglich" eine sich nicht kumulierende Preisgabe von außerhalb des monetären Rahmens stehenden Grundrechten zu verzeichnen sei.²⁵ Unterstützend könnte hier auch das Argument betont werden, dass bestimmte Formen der anonymen Kindesabgabe, etwa die Babyklappe, einen Personenkreis ansprechen, der von alternativen Maßnahmen nicht erreicht werde und so von deren Risikoreduktionen nicht profitieren könne. Mit dieser Argumentation könnte versucht werden, die Existenzberechtigung der Angebote als *ultima ratio* zum Zwecke der Maximierung der Risikoreduzierung auch neben anderen Maßnahmen zur Rettung "statistischer" Neugeborener zu behaupten.

3. 3. Forderungen für die weitere Diskussion - Differenzierung der Betrachtungs- und Diskussionsebenen

Mit der oben versuchten Unterscheidung zwischen "statistischen" und "identifizierten" Leben (Abschnitt 3.1) und dem Vorschlag, die Debatte um die Zulässigkeit der Angebote anonymer Kindesabgabe aus der Perspektive der "statistischen Leben" zu führen (Abschnitt 3.2), gehen weitere Forderungen für die Fortführung der Debatte einher.

Wie bereits deutlich wurde, ist die Diskussion, ob die Angebote anonymer Kindesabgabe beibehalten werden sollten oder nicht, unter dem Blickwinkel der Präventation zu führen, d.h. ex ante um die Abwägung der präventiven Wirksamkeit der Angebote auf statistischer Ebene, Neonatizide zu verhüten. Dies beeinhaltet jedoch nicht Diskussionen ex post, etwa um die Frage, ob für ein bestimmtes abgegebenes Kind angesichts seines ihm vorenthaltenen Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung nun ein anderes Schicksal besser gewesen wäre. 26 Auf persönlichen "Rettungserfahrungen" von Babyklappenbetreibern basierende Argumentationen emotionalisierende mediale Verknüpfungen von Argumenten um die Zulässigkeit der Angebote mit Berichten und Bildern von "geretteten" Babys²⁷ sind in diesem Sinne insofern kontraproduktiv, als dass sie die Diskussion von der eigentlich relevanten präventiv-statistischen Ebene auf eine individuell-konkrete Ebene verlegen und eine direkte Übertragbarkeit von Urteilen und Intuitionen der konkreten Ebene auf die statistisch-präventive zumindest suggerieren.²⁸ Gleichzeitig lässt sich dabei in vielen Fällen noch eine weitere problematische Perspektivenverschiebung konstatieren, die v.a. im juristischen Diskurs zum Tragen kommt.

Hierbei lässt sich bei einigen der Diskutanten der Versuch beobachten, die betroffenen Rechtsgüter Lebensrecht und Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf einer intrapersonellen Ebene abzuwägen, um darin dem als die Basis aller anderer Grundrechte angesehenen Lebensrecht das stärkere Gewicht einzuräumen und damit die Vertretbarkeit der Angebote anonymer Kindesabgabe auf der statistisch-präventiven Ebene zu begründen: "Denn was nutzt es dem Kind, einen Anspruch darauf zu haben, die Identität der Eltern zu erfahren, wenn es an den Folgen einer Aussetzung verstirbt? Das Leben ist schließlich die Basis eines jeden Grundrechtsschutzes. Ohne sie können andere Grundrechte erst gar nicht zur Geltung kommen" (Eidam 2012). Leben als "vitale Voraussetzung aller anderen Grundrechte" (Hassemer/Eidam 2011, S. 101), unterliege einer staatlichen Schutzpflicht, die auch bei einer nur geringen Wahrscheinlichkeit für ein Risiko staatliches Handeln gebiete, hier in Form der Aufrechterhaltung der

Angebote anonymer Kindesabgabe: "Wenn auch nur für seltene Konstellationen die Erwartung begründbar und vernünftig ist, dass die Einrichtung einer Babyklappe Leben rettet, so muss die Babyklappe eingerichtet werden; Einzelheiten ihrer Einrichtung sind erst danach zu verhandeln. Oder anders herum: Andere Grundrechte oder sonstige rechtliche Ziele können von Verfassungs wegen gegen die vitale Basis aller Grundrechte, den Lebensschutz, nicht erfolgreich ins Feld geführt werden." (Hassemer/Eidam 2011, S. 69f.). Vor diesem Hintergrund kann dann das Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" erneute Plausibilität entfalten: "Denn es genügt doch schon die bloße Möglichkeit, dass Babys gerettet werden können und so auch den jungen Müttern geholfen werden kann. Wenn auch im Jahresdurchschnitt nur das Leben eines einzigen Kindes gerettet wird, dann haben die Hilfsangebote doch schon ihre Berechtigung" (Eidam 2012).

Unabhängig vom Ergebnis einer Abwägung konkurrierender Rechtsgüter auf intrapersoneller Ebene,²⁹ muss dieser jedoch die interpersonelle Perspektive entgegengehalten werden, welche für eine Diskussion der Zulässigkeit der Angebote anonymer Kindesabgabe als Präventivmaßnahmen die entscheidende ist. Bereits die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates verweist diesbezüglich auf die Problematik "grundrechtliche (r) Mithaftungen" Dritter:

Zur Rechtfertigung des Angebots anonymer Kindesabgabe wird nicht vorgebracht, dass alle abgegebenen Kinder ohne das Angebot anonymer Geburt nicht mehr leben würden, und es wird nicht einmal argumentiert, dass wenigstens die überwiegende Zahl der Kinder sonst nicht mehr leben würde. Vielmehr sollen die Rechtseinschränkungen für die mögliche Rettung eines potentiell gefährdeten anderen Kindes oder weniger anderer Kinder erfolgen ("Wenn auch nur ein Leben gerettet würde, hätte es sich schon gelohnt"). Es werden also die betreffenden Rechte dritter Kinder verkürzt oder aufgehoben, obwohl sie selbst an der Situation der Lebensgefährdung ganz unbeteiligt sind. Solche "grundrechtlichen Mithaftungen" Dritter unterliegen strengen Anforderungen. Sie können nur gerechtfertigt werden, wenn dem auf der anderen Seite ein hoher Zuwachs an Rechtsgüterschutz korrespondiert. (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 69)³⁰

Weder eine auf die konkret-individuelle Ebene noch eine auf intrapersonelle Güterabwägung verengte Betrachtungsweise sind damit geeignet, die Frage der Zulässigkeit der Angebote anonymer Kindesabgabe adäquat zu diskutieren.

Zusammenfassung

Fasst man die obigen Überlegungen zusammen, so kann festgehalten werden, dass eine Betrachtung der Angebote anonymer Kindesabgabe aus der Perspektive "statistischer Leben" einen möglichen Lösungsvorschlag für das Kernproblem der Debatte anbietet, nämlich der Frage nach der "argumentative (n) Beziehung zwischen empirischem (Nicht-) Wissen und normativer Abwägung" (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 72). Wie gezeigt wurde, können Gegner der Angebote anonymer Kindesabgabe der Behauptung der Befürworter, Angebote anonymer Kindesabgabe könnten in Einzelfällen Leben retten, durchaus zustimmen, ohne dabei ihre Forderung nach Aufgabe der Angebote

fallen lassen zu müssen. Dem Argument "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" können die Gegner der Angebote entgegenhalten, dass auf der statistisch-präventiven Ebene Leben durchaus gegen andere Güter, etwa das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, abwägbar sei.

Auf die Angebote befürwortende Positionen wirft die Perspektive des statistischen Lebens insofern ein kritisches Licht, als dass sie aufzeigt, dass mit diesen zum Einen eine Absolutsetzung des Lebensschutzes sowie die Postulierung dessen Unabwägbarkeit verbunden sein muss, die einen Vergleich mit anderen Hilfsmaßnahmen gleicher Zielsetzung aushebelt. Zum Anderen legt die Perspektive des Konzepts "statistischer Leben" weiterhin nahe, dass die Genese befürwortender Positionen durch eine problematische Verschiebung der Betrachtungsebenen geprägt ist, bei der entweder durch konkrete Erfahrungen der vermuteten Rettung identifizierten, individuellen Lebens (entweder direkter Art oder vermittelt und verstärkt durch rhetorische sowie mediale Aufbereitung) die Notwendigkeit der Angebote auf statistisch-präventiver Ebene postuliert wird, oder von intra- auf interpersonelle Abwägungungspräferenzen geschlossen wird.

Als Forderung an die weitere Debatte ergeben sich daher aus der Perspektive des Konzepts der "statistischen Leben" einerseits die Notwendigkeit, die verschiedenen bestehenden Formen anonymer Kindesabgabe mit bisherigen Hilfsmaßnahmen und mit Vorschlägen zu zukünftigen Maßnahmen hinsichtlich der durch sie erzielten Risikoreduktionen und der mit ihnen verbundenen Kosten (etwa in Form von Rechtseinschränkungen) gegeneinander abzuwägen, andererseits die Erkenntnis, dass diese Diskussion unter dem Vorzeichen zu führen ist, dass auf der Ebene der "statistischen Leben" ein uneingeschränkter Lebensschutz "um jeden Preis" nicht möglich ist und u.U. eine lediglich suboptimale Risikoreduktion in Kauf genommen werden muss.

Literatur³¹

Matthias Bartsch, Catalina Schröder, Antje Windmann, Klappe zu, Kind weg. In: Der Spiegel 28/2012. 42-45.

Tobias Bauer, Christliche Kirchen und Organisationen in der aktuellen Diskussion um Babyklappe und anonyme Geburt in Deutschland. In: *Kumamoto Daigaku Shakai Bunka Kenkyū* 9. 2011. 39-55.

Christina Berndt, Tote Säuglinge und Babyklappen: Kritik an der Klappe. In: *Süddeutsche Zeitung* 5. Januar 2008. abrufbar unter: http://www.sueddeutsche.de/panorama/tote-saeuglinge-und-babyklappen-kritik-an-der-klappe-1. 295402

L. Brinkama, A. Costanzo, Ida (6 Wochen) lag in der Babyklappe: Meldet sich die Hamburger Mama nach diesem Foto?
In: Bild.de 11. April 2012. abrufbar unter: http://www.bild.de/regional/hamburg/babyklappe/ida-aus-der-babyklappe-23588408.bild.html

Joelle Coutinho, Claudia Krell, Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland: Fallzahlen, Angebote, Kontexte. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. 2012. abrufbar unter: http://www.dji.de/Projekt_Babyklappen/Berichte/

- Abschlussbericht Anonyme Geburt und Babyklappen.pdf
- Deutscher Ethikrat, Hrsg., Wortprotokoll: Niederschrift über die Anhörung zum Thema "Anonyme Geburt/Babyklappe" am 23. Oktober 2008 in Berlin. Berlin: Deutscher Ethikrat 2008. abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/Wortprotokoll 2008-10-23 Website.pdf
- Deutscher Ethikrat, Hrsg., *Das Problem der anonymen Kindesabgabe: Stellungnahme*. Berlin: Deutscher Ethikrat 2009. abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-das-problem-der-anonymen-kindesabgabe.pdf (zitiert als: Deutscher Ethikrat 2009a)
- Deutscher Ethikrat, *Pressemitteilung 07/2009: Ethikrat weist Kritik an Stellungnahme zur Anonymen Kindesabgabe zurück.* Berlin: Deutscher Ethikrat 15. Dezember 2009. abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/pm-2009-07-kritik-an-stn-anonyme-kindesabgabe.pdf (zitiert als: Deutscher Ethikrat 2009b)
- Deutscher Ethikrat, Hrsg., *Streitfall Babyklappe: Ein Jahr nach der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates.* Forum Bioethik 23. Februar 2011 (Simultanmitschrift). Berlin: Deutscher Ethikrat 2011. abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/fb-23-02-2011-simultanmitschrift.pdf
- Lutz Eidam, Gesetz zu Babyklappen: Vor der Identität kommt das Leben. In: *Legal Tribune Online* 24. Februar 2012. abrufbar unter: http://www.lto.de/persistant/a id/5636/
- Daniel Elbel, Rechtliche Bewertung anonymer Geburt und Kindesabgabe unter besonderer Berücksichtigung der grundrechtlichen Abwehrrechts- und Schutzpflichtendogmatik. Berlin: Frank & Timme 2007.
- FAZ.NET (2. Januar 2008), Säugling erfroren vor Babyklappe gefunden. abrufbar unter: http://www.faz.net/-gus-whkt
- FAZ.NET (9. Januar 2008), Babyklappe ließ sich nicht nach Anleitung öffnen. abrufbar unter: http://www.faz.net/-gus-wf4y
- FAZ.NET (29. November 2009), Streit über Babyklappen: Forderung des Ethikrates "lebensfern". abrufbar unter: http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/streit-ueber-babyklappen-forderung-des-ethikrates-lebensfern-1883210.html
- FDP Ratsfraktion Kiel, 10 Jahre Babyklappe eine umstrittene, aber bewährte Einrichtung. Presseinformation Nr. 52/2010. 9. April 2010. abrufbar unter: http://www.fdpfraktion-kiel.de/pdf/pressemitteilungen/pressemitteilungen/ 52Zehn Jahre Babyklappe.pdf
- Jochen Fehling, Die Ethik des Value of a Statistical Life: Die Rolle individueller Risikokompetenz für die Legitimität des VSL. München und Mehring: Rainer Hampp Verlag 2009.
- Winfried Hassemer, Lutz Eidam, Babyklappen und Grundgesetz: Am Beispiel des Projekts "Findelbaby" in Hamburg.

Baden-Baden: Nomos 2011.

- Regine Hölscher-Mulzer, Babyklappen und anonyme Geburt: Facetten eines innerverbandlichen Diskurses. In: *Salzkörner* 17:2, 2011, 10-12.
- Theresia Höynck, Ulrike Zähringer, Mira Behnsen, *Neonatizid: Expertise im Rahmen des Projekts "Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland Fallzahlen, Angebote, Kontexte"*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. 2011. abrufbar unter: http://www.intern.dji.de/Projekt_Babyklappen/Berichte/Expertise_Neonatizid.pdf
- Karen E. Jenni, George Loewenstein, Explaining the "Identifiable Victim Effect". In: *Journal of Risk and Uncertainty* 14. 1997. 235-257.
- Walter Krämer, Der statistische Wert eines Menschenlebens. In: Medizin, Mensch, Gesellschaft 13. 1988. 34-41.
- Markus Lehmkuhl, Babyklappen und sonstige Angebote zur anonymen Geburt in der deutschen Presse: Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates und ihre Resonanz in den Massenmedien. Berlin: FU Berlin 2011. abrufbar unter: http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/lehmkuhl-studie-babyklappen-anonyme-geburt.pdf
- Weyma Lübbe, Patientenorientierung und Kostenorientierung: Über (Un-) Vereinbarkeiten von Kostenbewusstsein und ärztlichem Ethos. In: *Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften* 47. 2006. 177-192.
- Marion Mück-Raab, Familienministerium: Babyklappen droht das Aus. In: *Der Tagesspiegel* 2. April 2012. abrufbar unter: http://www.tagesspiegel.de/politik/familienministerium-babyklappen-droht-das-aus/6467714.html (zitiert als: Mück-Raab 2012a)
- Marion Mück-Raab, Ein Recht auf Anonymität: Ministeriumsentwurf für "vertrauliche" Geburt. In: *Der Tagesspiegel* 31. Oktober 2012. abrufbar unter: http://www.tagesspiegel.de/politik/ein-recht-auf-anonymitaet/7323738.html(zitiert als: Mück-Raab 2012b)
- Jutta Rippegather, Babyklappen als Notlösung. In: *Frankfurter Rundschau* 14. Oktober 2009. abrufbar unter: http://www.fr-online.de/meinung/leitartikel-babyklappen-als-notloesung,1472854,3045914.html
- Yuval Rottenstreich, Christopher K. Hsee, Money, Kisses, and Electric Shocks: On the Affective Psychology of Risk. In: *Psychological Science* 12:3. 2001. 185-190.
- Anke Sauter, Schwierige Abwägung: Die anonyme Geburt soll legalisiert werden auch wenn sie gegen wichtige Grundrechte des Kindes verstößt. In: *Bayerische Staatszeitung* 5/2012. 4.

Der vorliegende Beitrag wurde unterstützt durch MEXT KAKENHI (22720028). 本稿は、科学研究費補助金・若手研究 (B) の研究課題「ドイツにおける赤ちゃんポスト及び匿名出産制度に対するキリスト教の立場に関する研究」(課題番号22720028、研究代表者:トビアス・バウアー)の成果の一部である。

- Die mediale Begleitung des Diskurses lässt sich mit Hilfe des Pressespiegels des Deutschen Ethikrates unter dem Stichwort "Anonyme Kindesabgabe" nachverfolgen (http://www.ethikrat.org/presse/pressespiegel).
- 2 Neben zahlreichen Beiträgen in den einschlägigen juristischen Fachperiodika sind hier v.a. auch die seit der Mitte der 2000er Jahre erschienenen rechtswissenschaftlichen Dissertationen zu nennen, die größtenteils Eingang in die Ethikrats-Stellungnahme gefunden haben (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 100-105).
- 3 Kritisch dazu Bartsch/Schröder/Windmann 2012. Die Aufweichung der anfangs harten Linie des Ministeriums, wonach u.a. anonyme Geburten nicht mehr geduldet werden sollten (Mück-Raab 2012a) gipfelt zum gegenwärtigen Zeitpunkt in Überlegungen, auch bei der "vertraulichen Geburt" der Mutter die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber ihrem Kind dauerhaft anonym zu bleiben (Mück-Raab 2012b). Der vorliegende Beitrag berücksichtigt die Entwicklung des Diskurses bis einschließlich Oktober 2012.
- 4 Teile dieses Abschnitts wurden in leicht überarbeiteter Form aus Bauer 2011, S. 42-46 übernommen.
- 5 Die Stellungnahme des Deutschen Ethikrates enthält einen Überblick über die bisherigen Gesetzgebungsversuche in Deutschland (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 55-59).
- 6 Der Internetauftritt des Deutschen Ethikrates (http://www.ethikrat.org) bietet neben den Stellungnahmen auch umfangreiches Presse- und Dokumentationsmaterial zum Thema an (wie etwa Wortprotokolle der öffentlichen Veranstaltungen). Zum Auftrag des Deutschen Ethikrates gehört neben der Information der Öffentlichkeit und Förderung der Diskussion in der Gesellschaft insbesondere die Erarbeitung von Stellungnahmen sowie von Empfehlungen für Politik und Gesetzgebung, die jedoch keinen verpflichtenden Charakter haben.
- 7 Das "ergänzende Votum", das hier nicht weiter behandelt werden soll, trägt prinzipiell die "Empfehlungen" des Ethikrates einschließlich der Forderung zur Aufgabe der Angebote anonymer Kindesabgabe mit, erachtet jedoch die dort vorgeschlagene gesetzliche Regelung der sog. "vertraulichen Geburt" für nicht notwendig (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 95ff.).
- 8 Zu der Informationsbasis, auf die sich die Stellungnahme des Ethikrates stützt, zählen neben einschlägigen Statistiken und empirischen Studien etwa auch die im Rahmen der Anhörungen ausgewerteten Erfahrungen der Träger von Angeboten anonymer Kindesabgabe oder Ergebnisse der gynäkologischen Psychosomatik. Siehe Deutscher Ethikrat 2009a, S. 19-32 sowie Deutscher Ethikrat 2008.
- 9 Zur Rolle christlicher Kirchen und Organisationen im aktuellen Diskurs siehe Bauer 2011.
- 10 Die Passage entstammt nicht dem Sondervotum, sondern dem Abschnitt VIII.3 der Stellungnahme, in dem die beiden konkurrierenden, den "Empfehlungen" sowie dem "Sondervotum" jeweils zugrunde liegenden Argumentationsverläufe dargelegt werden.
- Eine ausführliche Analyse der medialen Rezeption der Ethikratsstellungnahme bietet Lehmkuhl 2011. Siehe auch Deutscher Ethikrat 2011, S. 19-27.
- 12 Im juristischen Kontext (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 69) sowie im Rahmen der ethischen Abwägung (S. 83).
- 13 Eine Simultanmitschrift der Veranstaltung liegt mit Deutscher Ethikrat 2011 vor.
- 14 Die folgende Zusammenfassung der Kritik Lübbes stützt sich auf die Simultanmitschrift ihres Redebeitrages auf dem "Forum Bioethik" (Deutscher Ethikrat 2011, S. 36-39).
- 15 Siehe etwa Deutscher Ethikrat 2009b.

- 16 Der Beitrag Lübbes beschränkt sich gemäß der Themenstellung des Forums auf die Frage der Babyklappe, wenngleich sich ihre Argumentation auch auf die anderen Formen der anonymen Kindesabgabe übertragen lässt.
- 17 Siehe FAZ.NET, 2. Januar 2008 und 9. Januar 2008.
- 18 Ein Beispiel für die Anwendung der Unterscheidung von "statistischen" und "identifizierten" Leben auf die Problematik der medizinischen Ressourcenallokation bietet Lübbe 2006.
- 19 Es finden sich jedoch auch durchaus Positionen, die auch die für die Angebote anonymer Kindesabgabe aufgewandten monetären Kosten kritisch zur Diskussion stellen, beispielsweise Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht): "Wenn eine Million Euro ausgegeben wird, um ein Kind vielleicht zu retten, muss man sich fragen, ob dieser Mitteleinsatz sinnvoll ist, wenn mit dieser Summe auf anderem Wege zehn Kinder oder mehr gerettet werden könnten" (Sauter 2012).
- Diesen Schritt macht das Mehrheitsvotum offensichtlich nicht explizit mit, wenn in Abschnitt VIII.3 (siehe Fn. 10) die Vermeidung von Neonatiziden und Aussetzungen als "widerlegt" angesehen wird (Deutscher Ethikrat 2009a, S. 83). Siehe Abschnitt 1.2.
- 21 Siehe oben Abschnitt 2.
- 22 Neben der von Lübbe vorgetragenen Analogie lassen sich dazu insbesondere Beispiele zum Thema der Ressourcenallokation im Gesundheitswesen heranziehen, beispielsweise: "Eine Ausgabenbegrenzung [im Gesundheitswesen, T.B.] lange vor Erreichen des medizinischen Optimums, die übrigens unabhängig von der gewählten Methode auf jeden Fall kommen und auch heute schon vielfach praktiziert wird, kann, aber muß nicht bedeuten, daß auch bei Menschen veterinärmedizinische Gesichtspunkte angewandt werden, wie vor allem die Vertreter der Heilberufe immer befürchten. Zur Rettung konkreter Schiffbrüchiger mag auch weiterhin ohne Ansicht der Kosten die gesamte deutsche Seenotrettungsflotte auslaufen. Das heißt aber nicht, daß wir unser ganzes Geld für Seenotrettungskreuzer ausgeben müssen. Ebenso sind auch im Gesundheitswesen zur Rettung konkreter Menschenleben weiterhin keine Kosten und Mühen zu scheuen. Das muß uns aber nicht hindern, vor Eintreten des Eventualfalls die Kapazitäten zu beschränken. Das könnte etwa bedeuten, grundsätzlich keine Einrichtungen für bestimmte kostspielige Operationen wie Kunstherzeinpflanzungen zur Verfügung zu stellen und damit horrende Kosten zu sparen. Durch diese Sparmaßnahme würde aber nicht einem konkreten Herrn Müller oder einer bei der Entscheidungsfindung schon bekannten Frau Meier das Lebenslicht ausgeblasen (da derartige Beschlüsse wegen der langen Vorlaufszeit die heutigen Patienten ohnehin nicht mehr betreffen), sondern für alle Bundesbürger nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, mangels Kunstherz früher zu sterben. Wer letzten Endes davon betroffen wird, weiß man vorher nicht. Möglicherweise die Entscheidungsträger selbst. Damit sind Einsparungen im Gesundheitswesen durchaus in Einklang mit unseren sonstigen Wertvorstellungen zu bringen, nämlich wenn sie nicht individuelle Menschenleben, sondern nur Menschenleben im statistischen Sinn kosten" (Krämer 1988, S. 38f.). - Weiterhin könnte im Bereich der Medizinethik etwa auf den bestehenden Konsens bezüglich einer
 - Weiterhin könnte im Bereich der Medizinethik etwa auf den bestehenden Konsens bezüglich einer fehlenden Pflicht zur Organspende verwiesen werden ein Verzicht, der die Rettung statistischer Leben hinter andere Rechtsgüter zurückstellt.
- 23 Siehe Deutscher Ethikrat 2009a, S. 93f.
- 24 Einige der in einem internen "Eckpunkte-Papier" des Familienministeriums im Frühjahr 2012 genannten Maßnahmen (Mück-Raab 2012a).

- 25 Zur Rolle monetärer Argumente siehe oben, Fn. 19.
- 26 Es finden sich durchaus Einschätzungen, die auch auf intrapersoneller Ebene konkreter identifizierter Leben ein automatisches Überwiegen des Lebensrechts über das auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Frage stellen. Siehe etwa Elbel 2007, S. 349.
- 27 Exemplarisch Brinkama/Costanzo 2012.
- In diesem Zusammenhang wären weitere Untersuchungen der Frage interessant, inwieweit sich das Phänomen der tendentiell positiveren Bewertung der Angebote anonymer Kindesabgabe, je näher die Diskutanten Berührung mit konkret-identifizierten "geretteten" Neugeborenen haben, mit psychologischen Modellen erklären lässt. Stichwörter wären hier der sog. "identifiable victim effect" (beispielsweise Jenni/Loewenstein 1997) oder eine "affective psychology of risk" (Rottenstreich/Hsee 2001), welche nicht nur die unterschiedlichen Positionen von Familienministerium, Bundesländern, Sozialverbänden und Betreibern in der gegenwärtigen Diskussion über eine gesetzliche Regelung (Bartsch/Schröder/Windmann 2012, S. 43), sondern auch die divergierende Behandlung der Thematik in regionalen und überregionalen Zeitungen (Deutscher Ethikrat 2011, S. 22) oder die innerverbandliche Diskrepanz von Einschätzungen, etwa der zwischen Bundes- und Ortsebene des Sozialdienstes katholischer Frauen (SkF; Hölscher-Mulzer 2011) möglicherweise erklären könnten. Neben der hier vorgeschlagenen Unterscheidung der beiden Ebenen "statistischer" und "identifizierter" Leben wäre auch eine noch weiter differenzierte Perspektive denkbar, etwa mit Krämer die Unterscheidung von vier Ebenen (Krämer 1988, S. 39).
- 29 Siehe oben Fn. 26.
- Eine ausführlichere Auseinandersetzung mit der Problematik intra- und interpersoneller Abwägung von Lebensrecht und Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung findet sich bei Elbel 2007, S. 346-356. U.a. argumentiert Elbel gegen die virulente Kombination des Arguments "Wenn auch nur ein Leben gerettet werden kann, sollten die Angebote beibehalten werden" mit einem "abstrakt-absolute(n) Lebensschutzverständnis" und der "Annahme der Entbehrlichkeit einer Abwägung mit anderen Belangen." (S. 347).
- 31 Alle angegebenen Internetquellen zuletzt aufgerufen am 10. November 2012.